

Nachricht an die Mitglieder des schweizerischen Forstvereins

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **1 (1850)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

wenige, oft während langen Zeiträumen keine Arbeits- oder Erwerbsmittel dar; sie, diese Forstwirtschaft, ist in vielen Gegenden Ursache größerer Volksarmuth oder Hemmiß der industriellen Volksbildung geworden.

Kasthofer.

Nachricht

an die Mitglieder des schweizerischen Forstvereins.

Als Verhandlungsgegenstände für die im Monat Juni l. J. in St. Gallen abzuhaltende Versammlung des schweizerischen Forstvereines werden den Mitgliedern desselben vom unterzeichneten Komite statutengemäß folgende Themata vorgelegt:

1) Auf welche Weise kann der Forstmann bei immer zunehmender Bevölkerung und damit wachsenden Ansprüchen auf die Waldungen den Forderungen der Landwirthschaft entsprechen, ohne den Holzwuchs zu schwächen?

2) Von welchem Standpunkte haben Landesbehörden die Bewirthschaftung der Waldungen in ihrer Gesamtheit zu betrachten? In welcher Beziehung sollen sich dieselben in diese Wirthschaft einmischen, und dafür gesetzliche Bestimmungen vorschreiben?

3) Was für Grundsätze haben Regierungen in Ansehung der Ausreutung und Bertheilung von Waldungen zu befolgen? Und wie kann dadurch die Forstwirtschaft sowohl als die Landwirthschaft überhaupt gefördert werden?

4) Welches ist für Gemeinden oder Korporationen der zweckmäßigste Waldwirthschaftsplan, wenn dessen spezielle Ausführung meist unfundigen Leuten überlassen werden muß?

5) In welchen Fällen ist die natürliche Wiederverjüngung der künstlichen vorzuziehen? Und inwiefern läßt sich ein gänzlichcs Abgehen von künstlicher Kultur durch finanzielle Ersparnisse rechtfertigen?

6) Wie könnte dem bisherigen Mangel an Unterricht im Forstwesen in Mehrern abgeholfen werden?

7) Welches ist für Alpengegenden die sicherste, wohlfeilste, nützlichste, holzersparendste und dauerhafteste Waldeinfriedung?

8) Mit welchem Erfolge sind in den Waldungen der Vor-alpen und Alpen in einer Höhe von etwa 3000 bis 6000 Fuß üb. d. M. Forstkulturen vorgenommen worden?

9) Ueber das Verfahren bei künstlicher Holzzucht auf nassem Boden.

10) In welchem Alter können durch Saat oder Pflanzung erzeugene Waldbestände ohne Nachtheil des Holzwuchses dem Weidgang geöffnet werden? Welche Vorsichtsmaßregeln sind dabei zu treffen? Und welche Vortheile kann alsdann solche Waldweide gewähren?

11) Welche Ursachen mag das Abnehmen der Holzvegetation in Alpengegenden haben? Inwiefern kann durch die Waldbehandlung solcher Abnahme entgegengewirkt werden?

12) Wie kann am besten, doch ohne großen Zeit- und Geldaufwand, eine unregelmäßige Fehmelwaldung in geordneten Betrieb gesetzt, und ihr Nachhaltsertrag ausgemittelt werden?

Diejenigen verehrten Mitglieder dieses Vereins, welche die Zwecke seiner nächsten Versammlung durch irgend eine schriftliche Darstellung zu fördern beabsichtigen, sind ersucht, dem Komite möglichst bald anzuzeigen, was für ein anderes Thema sie sich allfällig zur Bearbeitung im gedachten Sinne gewählt haben, damit das Komite, wenn sich etwa Mangel an solchen Arbeiten zeigen sollte, zu rechter Zeit für geeignete Nachhülfe sorgen kann.

St. Gallen, den 5. Februar 1850.

Für das Komite des Schweiz. Forstvereins:

Der Präsident:

Joh. Bohl.

Der erste Sekretär:

J. Hagmann.

(Die Februar- und Märznummer des Forst-Journals werden ungesäumt nachfolgen.)